

Planungsamtsleiter Dr. Sarikaya informierte, die Verwaltung habe zusammen mit den Kommunen, den Vertretern der Behindertenverbände und den Verkehrsunternehmen die „Rahmenvorgaben des Rhein-Sieg-Kreises zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 8 Abs. 3 PBefG“ erarbeitet und wolle diese jetzt im Rahmen der Nahverkehrsplanung zu Grunde legen. Hierbei wurden auch die zwischenzeitlich veröffentlichten Hinweise der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt. Zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen an den Kreisstraßen habe die Verwaltung ab 2017 100.000 € im Kreishaushalt angemeldet.

Abg. Krauß wies darauf hin, dass die im Gesetz genannte Umsetzungsfrist bis zum Jahr 2022 in begründeten Ausnahmefällen nicht gelte. Angesichts der finanziellen Situation müssten hierauf sicherlich einige Kommunen zurückgreifen. Es gebe auch noch sehr viel Nachholbedarf was den Ausbau des SPNV für mobilitätseingeschränkte Personen betreffe.